

# Gebührenreglement für die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen <sup>1)</sup>

Vom 16. April 1975 (Stand 27. Februar 2018)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 9 lit. c des vom Weiteren Gemeinderat erlassenen Reglementes über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen vom 30. Januar 1974 <sup>2)</sup>,

*erlässt folgendes Reglement:*

## I. Anschlussberechtigung

### § 1

<sup>1</sup> Mit Bewilligung des Gemeinderates kann jeder Hausbesitzer und jede Stockwerkeigentümergeinschaft an die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Riehen anschliessen.

### § 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung aufgrund eines vom Bewerber ausgefüllten TV- und UKW-Anschlussgesuches und unter Berücksichtigung des Standes des Ausbaues der Gemeinschaftsantennenanlage.

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Riehen bezogen werden.

## II. Anschluss- und Benützungsgebühren

### § 3 <sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Für den Anschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 1'000.– pro Liegenschaft erhoben.

### § 4

<sup>1</sup> Ausserdem hat jeder Liegenschaftseigentümer oder jede Stockwerkeigentümergeinschaft einen einmaligen Beitrag von Fr. 200.– pro Teilnehmerdose zu entrichten.

### § 5

<sup>1</sup> Die Kosten für die Hauszuleitungen übernimmt die Gemeinde Riehen, sofern das Haus nicht mehr als 20 m von der Allmendgrenze entfernt ist. Bei einer weiteren Entfernung werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

### § 6

<sup>1</sup> Die in den §§ 3–5 erwähnten Beiträge werden vom Hauseigentümer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet. Sie werden mit Anschluss des Gebäudes an das Verteilnetz fällig.

### § 7 <sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Zur Deckung der laufenden Kosten wird pro Wohnung eine monatliche Benützungsgebühr von Fr. 17.– inkl. Mehrwertsteuer (Basis: 7,5%) und Urheberrechtsgebühr erhoben.

<sup>1)</sup> Titel geändert durch GB vom 15. 1. 1986.

<sup>2)</sup> [RiE 970.120](#).

<sup>3)</sup> § 3 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

<sup>4)</sup> § 7 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

**§ 8** <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist ebenfalls vom Liegenschaftsbesitzer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet.

**§ 9**

<sup>1</sup> Bei Aufhebung des Anschlusses durch den Abonnenten können weder Beiträge noch Gebühren zurückgefordert werden.

**§ 10** <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> ... <sup>7)</sup>

Dieses Reglement tritt am 16. April 1975 in Kraft und Wirksamkeit.

<sup>5)</sup> § 8 in der Fassung des GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).

<sup>6)</sup> § 10 eingefügt durch GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).

<sup>7)</sup> Aufgehoben am 30. Januar 2018, in Kraft seit 27. Februar 2018 (KB 22.02.2018)